<u>INFORMATION</u>

zum § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.08.2014

Werden bei einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Vereins-, Dorf-, Musikfest oder Sportveranstaltungen etc.) Getränke und Speisen ausgegeben, ist eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) erforderlich.

Dies ist eine vereinfachte Form der Erlaubnis, die zeitlich auf die geplante Veranstaltung beschränkt ist und auf Widerruf erteilt wird.

Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis anlässlich einer Veranstaltung ist <u>mindestens **zwei** Wochen</u> vorher **schriftlich** bei der Gemeinde zu stellen.

Die Genehmigungsgebühr beträgt 30,00 Euro.

Ausgenommen sind Besitzer einer Reisegewerbekarte mit dem Eintrag der Tätigkeit "Verabreichen von Speisen und/oder Getränken."

Werden bei einer Veranstaltung unabhängig voneinander Speisen und /oder Getränke von mehreren unterschiedlichen Anbietern angeboten, so muss **jeder Anbieter** eine Gestattung beantragen.

Den entsprechenden Antrag finden Sie unter:

https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/gewerbeamt.html

Ihr Gewerbeamt